

---

**128/PET XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 28.10.2011**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Petition**

### **Einreicher:**

Dr. Mag. Alexander Neunherz  
Petersbrunnstraße 15/Top 2  
5020 Salzburg

Wien, 28.10.2011

## **Parlamentarische Petition**

**betreffend**

### **„Schaffung eines Bundesgesetzes über die Kostentragung der Suche und Beseitigung von Kriegsrelikten“**

Die Stadt Salzburg fordert seit 8 Jahren von der Republik Österreich 900.000 Euro für das Sondieren von 28 Verdachtspunkten und das Freilegen von 3 Fliegerbomben zurück. Die derzeitige Kompetenzlage ist unklar, die faktische Rechtslage für Grundeigentümer unzumutbar. Diese haben nämlich die Kosten für die Suche von Fliegerbombenblindgängern und deren Freilegung zu tragen. Für die kostenlose Beseitigung von aufgefundenen und freigelegten Fliegerbombenblindgängern hingegen ist der Entschärfung- und Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres zuständig.

Nach jahrelangem Rechtsstreit über die Kostentragung der Aufsuchung und Entschärfung von Fliegerbombenblindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg hat der Verfassungsgerichtshof 2010 in einem Erkenntnis festgestellt, dass die Stadt Salzburg keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Bund habe, da keine Norm der österreichischen Rechtsordnung das Suchen nach solchen Bombenblindgängern regle. Der Bund erklärt sich zwar für die Bergung und

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Vernichtung zuständig, lehnt allerdings nach wie vor die Zuständigkeit für das Aufsuchen der Blindgänger strikt ab. Allein in der Stadt Salzburg gibt es jedoch 122 Verdachtspunkte, von denen bisher nur ein geringer Teil sondiert wurde. Es ist daher mehrere Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkrieges an der Zeit, dass der Bund das Thema der Fliegerbombenblindgänger umfassend und abschließend gesetzlich regelt.

Derzeit prüft der Verfassungsgerichtshof in einem eigenen Verfahren, ob der OGH nicht doch zuständig ist. Nach der Zurückweisung der Klage der Stadtgemeinde Salzburg gemäß Artikel 137 B-VG ist diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über den entstandenen „Kompetenzkonflikt“ noch ausständig. Sollte darin die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges ausgesprochen werden, hätte allenfalls der Oberste Gerichtshof über die von der Stadtgemeinde Salzburg eingebrachte Revision (neuerlich) zu entscheiden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss des Salzburger Landtages hat sich geschäftsordnungsgemäß in seiner Sitzung vom 21. September 2011 mit einem diesbezüglichen Antrag befasst und diesen mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – damit einstimmig – beschlossen. Dieser Antrag ist Gegenstand dieser Petition.

## **Petition**

Der Einreicher sowie die unterfertigten Abgeordneten ersuchen daher die österreichische Bundesregierung, dem Nationalrat ein Bundesgesetz zur Beschlussfassung mit dem Inhalt vorzulegen, wonach das Aufsuchen, die Freilegung und die Entschärfung von Kriegsrelikten in die ausschließliche Bundeskompetenz fallen sowie die daraus resultierenden Kosten vom Bund zu tragen sind. Das Bundesgesetz hat weiters eine Verpflichtung für den Bund zu enthalten, dass alle Verdachtspunkte nach dem jeweiligen Stand der Technik innerhalb von zehn Jahren überprüft werden.

**Mag. Johann Maier**  
**Abg. z. NR**

**Rosa Lohfeyer**  
**Abg. z. NR**

**Stefan Prähauser**  
**Abg. z. NR**

**Dr. Mag. Alexander Neunherz**